


Der Regionaldirektor	 REGIONALVERBAND RUHR
Drucksache Nr.: 14/1701	

	19.08.2024
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	16.09.2024	
Verbandsversammlung	beschließend	27.09.2024	

**Betreff: Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Vertretungsregelung für Mitglieder des RVR im Verwaltungsrat der Freizeitzentrum Xanten GmbH**

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung bestellt für die mit Beschluss vom 11.12.2020 bereits in den Verwaltungsrat der Freizeitzentrum Xanten GmbH entsandten Mitglieder folgende Stellvertretungen:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Gerd Drüten (SPD) | Stellvertretung: |
| 2. Gabriele Gerber-Weichelt (SPD) | Stellvertretung: |
| 3. Udo Bovenkerk (CDU) | Stellvertretung: |
| 4. Anika Zimmer (CDU) | Stellvertretung: |
| 5. Dr. Birgit Beisheim (Bündnis90/Die Grünen) | Stellvertretung: |

Begründung:

Der Regionalverband Ruhr ist mit 50 % an der Freizeitzentrum Xanten GmbH (FZX GmbH) beteiligt. Neben dem RVR halten der Kreis Wesel und die Stadt Xanten jeweils 25 % der Anteile dieser Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat der FZX GmbH besteht aus 12 Mitgliedern, von denen je 3 die Stadt Xanten und der Kreis Wesel sowie 6 der RVR benennen. Zu den Vertretern und Vertreterinnen des RVR gehört der Regionaldirektor oder eine von ihm bestimmte Vertretung.

Die RVR-Mitglieder in Aufsichts- und Verwaltungsräten der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften des RVR werden mittels Entsendung durch die Verbandsversammlung bestellt. Vertretungen werden durch den RVR regelmäßig nicht benannt. Aufgrund der Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge mit Instrumenten, die auch im Verhinderungsfalle eine Mitbestimmung ermöglichen, wie z. B. Stimmbotschaften oder hybride Sitzungen, wurden Vertretungsregelungen bisher als nicht erforderlich erachtet. Zudem erachtet die Besteuerung ein Aufsichtsratsmandat als persönlich wahrzunehmendes Mandat.

Aus dem Verwaltungsrat der FZX GmbH ist nunmehr der Wunsch an die Besteuerung des RVR herangetragen worden, für die RVR-Mitglieder im Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertretung zu benennen.

Der Gesellschaftsvertrag der FZX GmbH sieht diese Möglichkeit im § 16 Abs. 1 grundsätzlich vor: „Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann eine Stellvertretung benannt werden, die nur im Vertretungsfalle anwesenheitsberechtigt ist.“ Die Mitgesellschafter Stadt Xanten und Kreis Wesel haben für ihre Verwaltungsratsmitglieder ebenfalls Vertretungen benannt.

Sollte für das durch die Verwaltung wahrzunehmende sechste Verwaltungsratsmandat (derzeit wahrgenommen durch Herrn Markus Schlüter) im Einzelfall eine Stellvertretung erforderlich werden, macht der Regionaldirektor von seinem Bestimmungsrecht Gebrauch.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Eckei, Adrienne	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	